

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0953**Federführend:
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senator
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
60 BAUAMT

Datum: 18.07.2014

Verfasser: Prante, Beate

**Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-
Vorpommern (LEP M-V)****Hier: 1. Beteiligung zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms
2015 nach § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz****Stellungnahme der Hansestadt Wismar**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beschließt die Stellungnahme der Hansestadt Wismar zur 1. Beteiligung zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms 2015 entsprechend Anlage 1.
2. Die Verwaltung der Hansestadt Wismar wird beauftragt diese Stellungnahme gegenüber der Obersten Landesplanungsbehörde im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Vorentwurf des LEP M-V abzugeben.

Begründung:

Das derzeit gültige Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) ist seit dem 30.05.2005 in Kraft. Seither haben sich die Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes deutlich verändert. Hier sind insbesondere folgende Bereiche zu nennen: demografische Entwicklungen, stärkere Verflechtungen im Ostseeraum, Entwicklungen der Stadt-Umland-Räume, Energiewende und Klimawandel.

Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde deshalb ein Entwurf zur 1. Fortschreibung des LEP erarbeitet. Dieser ist unter www.raumordnung-mv.de einzusehen.

Die Hansestadt Wismar ist nun aufgefordert eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Der Entwurf dieser Stellungnahme wurde bereits mit den Fachämtern der Stadtverwaltung abgestimmt und liegt Ihnen zur Beschlussfassung vor (Anlage 1).

Einen Überblick über den Gesamt Ablauf des Verfahrens zur Fortschreibung des LEP finden Sie in der Anlage 2.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten

	Die Maßnahme ist eine neue Investition
--	--

4. Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 – Stellungnahme Hansestadt Wismar

Anlage 2 – Verfahren Fortschreibung LEP

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Hier: 1. Beteiligung zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms 2015 nach § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz

Stellungnahme der Hansestadt Wismar

Von besonderer Bedeutung in der Fortschreibung des LEP M-V sind für die Hansestadt Wismar nachstehende Inhalte, Ergänzungen bzw. Korrekturen:

I. Stadt-Umland-Räume

Die Gestaltung und Entwicklung der Stadt-Umland-Räume durch abgestimmte Konzepte sind als Zielausweisung der Raumordnung unabdingbar.

In den Stadt-Umland-Raum Wismar sind die Insel Poel sowie die Gemeinde Blowatz/ Boiensdorf aufzunehmen.

II. Zentrale Orte

Die Hansestadt Wismar ist als Oberzentrum, mindestens jedoch als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums einzustufen.

III. Ressourcenschutz Trinkwasser

Die Ausweisung von Vorranggebieten sind auf die jeweiligen Trinkwasserschutzzonen I zu beschränken.

IV. Großgewerbestandorte mit landesweiter Bedeutung

Der Großgewerbestandort Wismar – Kritzow ist sowohl in der Aufstellung zur Ansiedlung klassischer Gewerbe- und Industrieansiedlungen als auch in der Aufstellung zur Ansiedlung hafenauffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen auszuweisen.

V. UNESCO-Welterbe

Die Festlegungen zu den baulichen und sonstigen Entwicklungen in den Städten und in der Umgebung der Städte sind als Grundsatz der Raumordnung festzulegen.

Die Begründung zu den vorgenannten Schwerpunkten sowie die detaillierte vollständige Stellungnahme der Hansestadt Wismar ist nachstehend entsprechend der Programmsätze der Fortschreibung des LEP M-V aufgeführt:

1. Textteil

Zu 1.1, Abbildung 1, S. 6 (Randbedingungen und Entwicklungspotenziale)

Kennzeichnung der in der Metropolregion Hamburg liegenden Teile Mecklenburg-Vorpommerns (Nordwestmecklenburg und ehem. Landkreis Ludwigslust)

Statt „Oblast Leningrad“ – St. Petersburg

Zu 2.3, S. 14 (Verbesserung Erreichbarkeiten)

Zu ergänzen ist hier als Leitlinie die bessere Einbindung der Landeshauptstadt einschließlich der Kreisstadt Wismar in das Netz der ICE/IC- Verbindungen.

Zu 2.9, S. 16 (Kulturelle und historische Potenziale)

Ergänzung: explizite Erwähnung der UNESCO-Welterbestätten in M-V (Altstädte Stralsund und Wismar)

Zu 3.2, S. 18 (Zentrale Orte)

Einstufung der Hansestadt Wismar als Oberzentrum, mindestens jedoch als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums

Begründung:

- *Die Einwohnerzahl der Stadt beträgt 45.000, das Einstellen auf gleicher Stufe wie diverse Mittelzentren als 10.000-EW-Städte ist planerisch, ökonomisch und kulturell nicht nachvollziehbar.*
- *Die Hansestadt Wismar besitzt Oberzentralität in Bezug auf seine Hochschule, seine höchste Industriedichte in M-V und seine Kultur. Die Einordnung einer solchen Stadt als Mittelzentrum mit Teilfunktion Oberzentrum ist bundesweit üblich (Raumordnungbericht des Bundes) und wird in anderen Bundesländern praktiziert.*
- *Zudem bildet Wismar wie die Oberzentren Rostock, Stralsund/Greifswald und Neubrandenburg richtigerweise einen Stadt-Umland-Raum als Kernstadt mit seinen Umlandgemeinden (vgl. auch S. 29, Abbildung 12)*

Unverständlich ist, dass im LEP auf die Definition „Große kreisangehörige Stadt“ keinerlei Bezug genommen wurde. Hier bitten wir um eine Ergänzung.

Zu 3.2, Abbildung 6, S. 20 (Mittel- und Oberzentren)

- Korrektur „Ückermünde“
- Wismar als Oberzentrum bzw. Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums darstellen

Zu 3.3.2, S. 28 (Begründung zu SUR)

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum der maßgebliche erste Satz aus der Begründung des Programms 2005 weggefallen ist, in dem festgestellt wurde, dass die sechs Kernstädte 30,2 % (heute ?) der Bevölkerung und 43,2 % (heute ?) der Wirtschaftskraft von M-V repräsentieren.

Zu 3.3.2, Abbildung 12, S. 29 (Stadt-Umland-Räume)

Die Gestaltung und Entwicklung der Stadt-Umland-Räume durch abgestimmte Konzepte sind als Zielausweisung der Raumordnung unabdingbar. Hier ist darauf hinzuweisen, dass auch die Vertreter der kreisfreien sowie der anderen großen kreisangehörigen Städte im Land als Kernstädte der Stadt-Umland-Räume die im Entwurf vorgeschlagenen Festlegungen zur Gestaltung der Stadt-Umland-Räume als Ziele der Raumordnung für zwingend erforderlich erachten.

In den SUR Wismar sind die Insel Poel sowie die Gemeinde Blowatz/Boiensdorf aufzunehmen.

Dies begründet sich insbesondere darin, dass diese Gemeinden als sonstige Umlandgemeinden (siehe Begründung S. 28 Nr. 3) starke räumliche Verflechtungen zur Kernstadt aufweisen (hier insbesondere starke Berufspendlerverflechtungen).

Zu 3.4, S. 31 (Einbindung in europäische, nationale und überregionale Netzwerke)

Ergänzung der in die Metropolregion Hamburg einbezogenen Bereiche M-V's sowohl im Text als auch in der Abbildung 15 (analog Regiopole/ Regiopoleregion Rostock)

Zu 4.3.1, S. 36 (Flächenvorsorge GE/GI-ansiedlungen mit landesweiter Bedeutung)

Einordnung des Großgewerbstandortes Wismar – Kritzow sowohl in Pkt. 1 (Ansiedlung klassischer Gewerbe- und Industrieunternehmen) als auch in Pkt. 2 (Ansiedlung hafenauffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen).

Begründung: Die Aufnahme in beide Kategorien ist erforderlich, da sich der Standort zur Ansiedlung von Unternehmen der jeweils entsprechenden Branchen eignet und eine Beschränkung auf hafenauffine Gewerbeansiedlungen eine Schlechterstellung gegenüber dem Programm 2005 darstellt.

Der Standort Wismar – Müggenburg ist als Teil des Großgewerbstandortes Wismar – Kritzow (Hornstorf) auszuweisen.

Zu 4.3.2, S. 37 (Hafenentwicklung)

(1) Die „landesweit bedeutsamen Häfen“ sind entsprechend ihrer Bedeutung (Hafenumschlag) aufzuzählen.

(3) Ergänzung: „Die Infrastruktur der Häfen Rostock, Wismar und Sassnitz-Mukran soll für ihre Fähr- und Umschlagfunktion weiter ausgebaut werden“

Ergänzung: zweigleisiger Ausbau der Bahnstrecke Wismar (Seehafen) – Bad Kleinen als Ziel der Raumordnung

Begründung: Die zentrale Lage des Seehafen Wismar ist ideal für die Nord-Südverkehre zwischen Mitteleuropa und Skandinavien. Auch durch die Ost-West-Anbindung Richtung Baltikum und Russland spielt der Standort eine wichtige Rolle bei der Bündelung und Verteilung von Warenströmen. Er bietet einer Vielzahl von Branchen ideale Bedingungen für den Umschlag und die Lagerung von Gütern aller Art. Als typischer „multi purpose port“ bewegt er zum Beispiel bandgeförderte und witterungsempfindliche Schütt- und Massengüter wie Agrarprodukte, Baustoffe, Salze, Chemie und Düngemittel. Energieträger wie Biomasse in Form von Holzpellets und Holzhackschnitzeln werden fachgerecht in Wertschöpfungsketten organisiert. Aber auch die Logistik anderer Holz- und Forstprodukte, Metalle, Maschinen und Anlagen wird in enger Abstimmung mit dem Kunden geplant und realisiert. Zudem werden Stückgüter, Flüssiggüter, RoRo-Güter, Container oder Projektladungen dank modernster technischer Ausrüstung und hochqualifizierter Fachkräfte im Hafen umgeschlagen.

Zu 4.5.1, S. 42 f. (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei)

Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaft nicht im Küstenstreifen (Bereiche „Tourismus stärken“ in Abb. 1). Für die Ausweisung der Vorranggebiete sind ggf. mehrere Indikatoren (nicht nur die Ertragsmesszahl) heranzuziehen.

Begründung: Der Tourismus ist insbesondere für den Bereich der Küstenregion der Wirtschaftsfaktor. Daher dürfen hier keine stringenten Einschränkungen bzw. Ausschlüsse durch andere Nutzungen erfolgen.

Zu 4.6.1, S. 46 (Tourismus)

Hier ist zu überlegen, inwieweit an der Ostseeküste dem Tourismus ein Vorrang eingeräumt wird. Alternativ sind Vorbehaltsgebiete Tourismus und Landwirtschaft gleichberechtigt auszuweisen.

Unter dem Punkt (8) Kulturtourismus oder als gesonderter Punkt sind die UNESCO-Welterbestätten in M-V aufzuführen.

Neu aufzunehmen ist als zusätzlicher Punkt:

„Der Kreuzfahrttourismus ist einschließlich der erforderlichen Infrastruktur entsprechend seinen örtlichen Gegebenheiten zu entwickeln“.

Zu 4.7, S. 49 (Kultur)

Ergänzungen / Änderungen:

(3) „Dabei hat die Förderung der kulturellen Grundversorgung eine besondere Bedeutung“

In der Begründung, Satz 2 ist die Aufzählung um „Klosteranlagen“ zu ergänzen.

(5), S.49 (UNESCO-Welterbe)

Hier ist Satz 3 nicht als Ziel sondern als Grundsatz festzulegen.

Begründung: Da die Festlegung und ggf. Änderungen des Welterbeschutzzieles Dritten obliegt, würde eine Modifizierung des Welterbeschutzzieles immer auch eine Änderung der raumordnerischen Ziele bedeuten. So würde jede Modifizierung immer Anforderungen an die Raumordnung ohne Einflussnahme und raumordnerischen Abwägungsspielraum nach sich ziehen. Darüber hinaus würde mit der Zielfestsetzung der kommunale Gestaltungsspielraum bei allen Vorhaben im und um das Welterbegebiet (Pufferzone) unverhältnismäßig eingeschränkt. Vorhandene Instrumentarien zum Schutz des Welterbes, wie z. B. Managementplan und Sachverständigenbeirat sind eingeführt und haben sich in der Vergangenheit als wirksam und praktikabel erwiesen.

Zu 5.1.2, S. 52 f (Netze und Gesamtverkehrssystem)

Zu ergänzen ist hier als Ziel die bessere Einbindung der Landeshauptstadt einschließlich der Kreisstadt Wismar in das Netz der ICE/IC- Verbindungen.

Des weiteren ist die Planung und der Bau des großen Verbindungsbogens Schwerin – Wismar – Lübeck („Plüschower Bogen“) und damit die Direktanbindung der Hansestadt Wismar insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre aus der Fehmarn-Belt-Querung sowie unter dem Aspekt zur Stärkung der Metropolregion Hamburg in das LEP aufzunehmen. Damit kann die in der Abbildung 20 aufgeführte kleine Verbindungskurve entfallen, da diese Kurve im Gegensatz zum großen Verbindungsbogen die Weltkulturerbe-, Industrie-, Hafen- und Hochschulstadt Wismar nicht einbezieht.

Zu prüfen ist, inwieweit das Projekt „Schiffbarer Wallensteingraben“ in den LEP aufgenommen werden sollte.

Zu 5.2, S. 55 (Energie)

Unter Pkt. (9) ist zu ergänzen: „Zum Schutz der UNESCO-Welterbestätten sind innerhalb der freizuhaltenden Sichtachsen keine Windeignungsgebiete auszuweisen.“

Zu 5.3.3, S. 59 (Soziales)

(3) und (4) sind als Ziele zu formulieren mit der Ergänzung, dass die Standorte für Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe städtebaulich integriert sein sollen.

Zu 7.2, S. 70 (Ressourcenschutz Trinkwasser)

(4) Änderung: „Die Trinkwasserschutzzone I ist als Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten ... mindestens heranzuziehen. Die Trinkwasserschutzzone II ist als Vorbehaltsgebiet darzustellen“

Begründung: Die Ausweisung von Vorranggebieten insbesondere über die Trinkwasserschutzzone I hinaus führt zu erheblichen nicht vertretbaren Einschränkungen in der Entwicklung anderer Nutzungen. Beispielsweise bedeutet das für den Bereich Wismar, dass die o.g. Ziele denen zur Hafenentwicklung einschließlich zur Entwicklung des Großgewerbstandortes Wismar – Kritzow (siehe Nr. 4.3.1) entgegenstehen.

Im LEP 2005 sind weder Trinkwasservorranggebiete noch Ziele zum Trinkwasserschutz definiert, während hier die o.g. Großgewerbstandorte bereits Ziel der Raumordnung sind. Dieses ist auch künftig zu sichern.

Zu 8.3, S. 76 ((See-)Verkehr)

Hier sollte die Bezeichnung „Seeverkehr“ gewählt werden.

Zu 8.5, S. 78 ((Küsten- und See-)Tourismus)

Hier sollte die Bezeichnung „Küsten- und Seetourismus“ gewählt werden. Der Punkt (1) ist als Ziel zu formulieren.

2. Karte

- Korrektur Darstellungen Straßennetz (Bestandsstraßen):
 - B 208 Wismar – Ratzeburg,
 - B 105 Lübeck – Wismar
 - B 106 nördl. A 20 bis Kreisverkehr B 105
- Vorranggebiet Landwirtschaft in der Küstenregion zurücknehmen
- Kennzeichnung der Städte mit Vorrang Kultur/ Tourismus (Ludwigslust, Schwerin, Wismar, Bad Doberan, Rostock, Güstrow, Stralsund, Greifswald und Neustrelitz)
- Korrekturen großräumiges Schienenennetz:
 - Bestandstrasse Bad Kleinen – Wismar – Seehafen als Teil der Trasse Berlin – Wismar als großräumige Trasse kennzeichnen (Anbindung Seehafen)
- Die Ausweisung der Vorranggebiete Trinkwassersicherung ist entsprechend der sich derzeit in Überarbeitung befindlichen Neukategorisierung nur für die dort dargestellte Trinkwasserschutzzone I vorzunehmen. Die Trinkwasserschutzzone II ist als Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung zu kennzeichnen.

**Fortschreibung
LEP**

**Durchführung
Umweltprüfung**

